

einzuschränken, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (vgl. Art. 30 Abs. 2 Verfassung),

- in jedem Einzelfall mit der ausgesprochenen Strafe den Schutz, die Vorbeugung und die Erziehung in der dialektischen Einheit zu verwirklichen,
- zu differenzieren zwischen solchen Bürgern, die noch nicht in vollem Umfang ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkannt haben, und jenen, die die Grundlagen unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, den Frieden und das Leben der Bürger bedrohen und auf dieser Grundlage die Strafe zu individualisieren,
- mit entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die sozialistische Gesellschaft, ihre Gemeinschaften und Kollektive zu mobilisieren und zu veranlassen, daß alles unternommen wird, um Straftaten vorzubeugen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen und Rechtsverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen,
- keine außergesetzlichen Strafzumessungskriterien bei der Bestimmung der Strafe heranzuziehen.

Schließlich bedeutet sozialistische Gerechtigkeit, bei der Strafzumessung zu gewährleisten, daß veränderte Situationen dann berücksichtigt werden, wenn sie der Täter zur Tatbegehung ausnutzt bzw. die Tat in Kenntnis der dadurch bedingten Lage begeht. Diese Tatsache beeinflusst den Grad der Gesellschaftswidrigkeit oder -gefährlichkeit und der Verantwortungslosigkeit seines Handelns (§ 5 Abs. 1) und geht somit über die Schuld in die Strafzumessung ein. Die mit der Verurteilung zu erzielende vorbeugende Wirkung auf andere, insbesondere labile Personen, ist kein Strafzumessungskriterium.

2. Mit § 61 und den mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden an-

deren Bestimmungen des Allgemeinen Teils (§30 ff., §39 ff. u. § 65 ff., aber auch z. B. §§ 14, 16, 62, § 64 Abs. 2) und den in den Normen des Besonderen Teils angedrohten Strafmaßnahmen gibt das StGB der Praxis gesetzliche Orientierungswerte für die Strafzumessung. Sie bilden auch die Grundlage für die Anwendung der speziellen Regelungen über die Strafmilderung und Straferhöhung.

Das Verhältnis des § 61 zu den Bestimmungen des Besonderen Teils hat allgemeine praktische Konsequenzen.

Die im Strafraum der Tatbestände des Besonderen Teils zum Ausdruck kommende grundsätzliche Bedeutung der Deliktsart für das gesellschaftliche Zusammenleben darf bei der Strafzumessung nicht nochmals im Sinne der Straferhöhung vom Gericht bewertet werden (vgl. OGNJ 1970/20, S. 617). Es kommt vielmehr darauf an, die konkreten Umstände, die die Besonderheiten der Straftat kennzeichnen, in ein angemessenes Verhältnis zu den allgemeingültigen gesetzlichen Orientierungen zu setzen (vgl. OGNJ 1976/5, S. 146 f.).

Auch strafatbegründende oder kraft Gesetzes die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernde oder erhöhende Umstände dürfen nicht nochmals im Rahmen der Strafzumessung bewertet werden (vgl. BG Leipzig, NJ 1971/2, S. 52, NJ 1972/9, Beilage 2).

3. **Absatz 2** enthält die Kriterien der Strafzumessung. Strafzumessungskriterien, die nicht tat- oder täterbezogen sind, kennt das Strafrecht nicht. Daraus ergibt sich, daß z. B. die gehäufte Begehung gleichartiger Straftaten von jeweils anderen Tätern in einem bestimmten Bereich oder Territorium kein gesetzliches Strafzumessungskriterium ist. Das kann dem Täter nur dann angelastet werden, wenn eine solche Konzentration zu angespannten Situationen führt und damit über die erhöhte objektive Schädlichkeit in die Tatschwere eingeht. Nutzt der Täter solche Situa-